

15

Für Wien

Antragslose ESt-Veranlagung
für Kleinunternehmer

INHALT

- Ausgangslage 4
- Forderung 5
- Modellvorschlag..... 6
- Volks- und betriebswirtschaftliche Effekte 10
- Beispiele 11
- Zusammenfassung 13



ANTRAGSLOSE EST- VERANLAGUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER

Für unselbständig Erwerbstätige wurde mit der Steuerreform 2015/2016 die sogenannte antragslose Arbeitnehmerveranlagung vorgesehen.

Diese Systematik sollte auf selbständig Erwerbstätige mit einem Umsatz bis zu € 30.000 im Jahr (Kleinunternehmer) ausgeweitet werden.

Umgesetzt werden könnte die automatische Veranlagung für Kleinunternehmer durch eine Weiterentwicklung der bereits bestehenden Pauschalierungsmöglichkeiten.

Über 200.000 Kleinstgewerbetreibende in ganz Österreich könnten dadurch von der Abgabe von Steuererklärungen befreit werden.

Für die Finanzverwaltung kann ein solches System eine erhebliche Reduzierung des administrativen Aufwands bedeuten.



AUSGANGS- LAGE

Im Zuge des Steuerreformgesetzes 2015/2016 wurde ua. eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung für unselbständig Erwerbstätige beschlossen. Ab der Veranlagung 2016 müssen Bezieher ausschließlich unselbständiger Einkünfte unter bestimmten Voraussetzungen keine Steuererklärung abgeben um eine Steuererstattung zu erhalten. Durch das Finanzamt wird eine antragslose Veranlagung vorgenommen, wenn

- aufgrund der Aktenlage anzunehmen ist, dass keine Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, antragsgebundene Freibeträge (Kinderfreibetrag) oder Absetzbeträge (z.B. Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinverdiener-, Alleinerzieherabsetzbetrag) geltend gemacht werden,

- mit einer Steuergutschrift zu rechnen ist und
- bis Mitte des Folgejahres keine Arbeitnehmerveranlagung durch den Steuerpflichtigen eingereicht wird.

Nach den Erläuternden Bemerkungen zum Steuerreformgesetz soll die Regelung ausschließlich dem Interesse der Steuerpflichtigen dienen, die damit antragsunabhängig einen Steuerbescheid samt Erstattung erhalten.

Hat der Steuerpflichtige zusätzliche Werbungskosten, die eine höhere Gutschrift bewirken würden, steht es ihm frei nach Vorliegen des automatischen Bescheides - wie bisher - eine Arbeitnehmerveranlagung einzureichen.

FORDERUNG

Nach Ansicht der Wirtschaftskammer Wien sollte für Ein-Personen-Unternehmen (EPU) mit einem Umsatz bis zu T€ 30 pro Jahr eine vergleichbare Vereinfachung vorgesehen werden.

Eine automatische Veranlagung für die Einkommensteuer im betrieblichen Bereich würde anders als bei den Arbeitnehmerveranlagungen nicht zwangsläufig zu einer Steuererstattung führen. Die Erklärungspflichten gegenüber dem Finanzamt könnten für diese Unternehmen aber vollständig entfallen (unter der Voraussetzung, dass auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung durch das EPU nicht verzichtet wird).

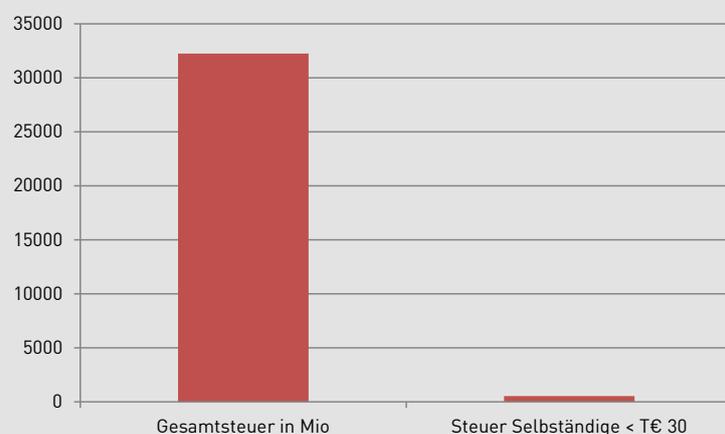
Allein in Wien würden nach Schätzung der Wirtschaftskammer Wien rd 40.000 Gewerbetreibende von einer Vereinfachung profitieren, österreichweit über 200.000. Bezieher selbständiger Einkünfte ohne Mitgliedschaft in der WKO sind dabei noch gar nicht berücksichtigt.

Auch die Finanzverwaltung würde durch den Wegfall von über 200.000 Veranlagungen (inkl Erklärungsprüfungen oder Aufforderungen zur Erklärungsabgabe etc) profitieren. Der Anteil am Einkommensteueraufkommen, der durch Unternehmen mit einem Umsatz bis € 30.000 aufgebracht wird, ist mit rd € 520 Mio bei einem Gesamtaufkommen von über € 32 Mrd relativ gering¹. Personal, welches für die Veranlagung dieser Fälle gebunden ist, kann in anderen Bereichen, die mit einem höheren Steueraufkommen verbunden sind oder im Servicebereich sinnvoller eingesetzt

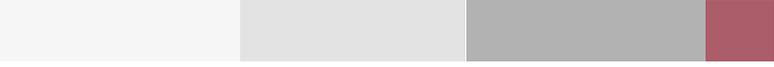
werden. Allein die im Jahressteuergesetz 2018 vorgesehenen Ausweitungen der Institute der verbindlichen Rechtsauskünfte (Advance Ruling) und des Horizontal Monitoring werden erheblichen zusätzlichen Personalbedarf innerhalb der österreichischen Finanzverwaltung verursachen.

Die Ausweitung der automatischen Veranlagung sollte in einem ersten Schritt auf EPU mit einem max. Umsatz von € 30.000 beschränkt bleiben und nur erfolgen, wenn keine freiwillige doppelte Buchhaltung erfolgt. Bei erfolgreicher Umsetzung des Modells könnte in einem zweiten Schritt eine Einbeziehung von EPU mit höheren Umsätzen (zB bis zur Grenze der Buchführungspflicht) überlegt werden.

Lohn- und Einkommensteuer-Aufkommen 2015



¹ Zahlen abgeleitet aus der „Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2015“, Statistik Austria, Steuerbemessungsgrundlage bis T€ 25.



MODELL- VORSCHLAG

Das vorgeschlagene Modell sieht eine Weiterentwicklung der schon bestehenden Pauschalierungsmöglichkeiten bei der Gewinnermittlung vor.

Schon jetzt können Gewerbetreibende und Freiberufler für die Ermittlung des Gewinnes auf Pauschalierungen zurückgreifen. Zur Verfügung stehen dafür die sogenannte Basispauschalierung sowie diverse Branchenpauschalierungen (für Handelsvertreter, Drogisten, nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende etc).

Im Rahmen dieser Pauschalierungen werden in der Regel die Betriebsausgaben mit einem Prozentsatz des Umsatzes ermittelt (sogenannte Teilpauschalierung). Die Einnahmen sind auch im Falle einer Pauschalierung exakt zu erfassen. Eine belegmäßige Erfassung der Betriebsausgaben kann aber unterbleiben. Einnahmen und (pauschale) Ausgaben sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung dem Finanzamt zu übermitteln.

Da die Ausgaben im System einer Teilpauschalierung als prozentueller Anteil der Einnahmen ermittelt werden, ergeben sich diese direkt aus dem Umsatz. Werden dem Finanzamt nur die Einnahmen (Umsatz) eines Jahres bekannt gegeben, ist es – anhand von zuvor festgelegten Prozentsätzen – in der Lage die Ausgaben und damit auch den steuerlichen Gewinn zu ermitteln.

Für eine automatische Veranlagung kann sich die jährliche Meldepflicht des Unternehmers daher

auf die Bekanntgabe des im vergangenen Jahr erzielten Umsatzes beschränken. Eine vollumfängliche Steuererklärung seitens des Steuerpflichtigen wäre nicht mehr erforderlich. Analog zur automatischen Arbeitnehmerveranlagung sollte es dem Kleinunternehmer aber frei stehen, eine vollumfängliche Steuererklärung abzugeben (insb wenn die tatsächlichen Betriebsausgaben höher sind als die pauschal ermittelten).

Meldungen

Neben der zu meldenden Umsatzhöhe benötigt das Finanzamt im vorgeschlagenen Modell noch folgende Informationen:

- Die Branche in der die Umsätze erzielt werden und
- die Information, ob die Kleinunternehmerregelung in der Sozialversicherung beansprucht wird.

Beide Meldungen sind vom Unternehmer aber bereits bei Betriebseröffnung abzugeben und liegen dem Finanzamt ohnehin vor (so keine Änderungen eintreten, die wiederum meldepflichtig wären).

ad Branche

Wie bereits erwähnt, existieren derzeit neben der Basispauschalierung zahlreiche Sonderpauschalierungen. Dadurch soll dem Umstand Rechnung

getragen werden, dass abhängig von der jeweiligen Tätigkeit unterschiedlich hohe Betriebsausgaben anfallen (zB entstehen einem Händler Kosten für den Wareneinkauf während zB bei Dienstleistungsberufen wesentlich geringere Aufwendungen anfallen werden). Diese Unterschiede führen ua zu verschiedenen Prozentsätzen im Rahmen der diversen Pauschalierungsmöglichkeiten.

- Die Basispauschalierung sieht grundsätzlich eine Ausgabenpauschale von 12% des Umsatzes vor, reduziert allerdings den Prozentsatz für bestimmte Tätigkeiten (zB Vortragstätigkeit) auf 6%.
- Die Pauschalierungsverordnung für nicht buchführende Gewerbetreibende sieht je nach Branche Prozentsätze von 5,2% (Fleischer) bis 20,7% (Münzreinigungsbetriebe) des Umsatzes als pauschale Betriebsausgabe vor.
- Die Pauschalierungsverordnung für Handelsvertreter sieht eine Grenze von 12% des Provisionsumsatzes, jedoch höchstens € 5.825,-- jährlich vor, usw.

Im Sinne der angestrebten Vereinfachung sollten im Rahmen der automatischen Veranlagung maximal drei Kategorien zur Verfügung gestellt werden, in denen die unterschiedlichen Voraussetzungen im Prozentsatz berücksichtigt werden:

- Handel
- Produzierendes Gewerbe
- Dienstleistungen

Die Zuordnung zur jeweiligen Kategorie kann bereits im Rahmen der Anmeldung der Betriebseröffnung beim Finanzamt erfolgen. Eine jährliche Meldung des Unternehmers ist diesbezüglich nicht erforderlich. Lediglich Änderungen des Betriebsgegenstandes wären –wie schon bisher– dem Finanzamt bekanntzugeben.

ad Kleinunternehmerregelung in der Sozialversicherung

Beiträge zur Sozialversicherung sind im Rahmen der geltenden Pauschalierungsmöglichkeiten in der Regel zusätzlich zu den pauschal ermittelten Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig. Die zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge sollen auch im Modell einer antragslosen Veranlagung berücksichtigt werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Regelung für Kleinunternehmen in der Sozialversicherung. Diese sieht vor, dass bei einem Umsatz bis € 30.000 und einem Gewinn bis derzeit € 5.256,60 eine Befreiung von Pensions- und Krankenversicherung beantragt werden kann. Für den Kleinunternehmer in der Sozialversicherung fallen dann nur Beiträge zur Unfallversicherung an (rd € 10/Monat). Ob Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe zu zahlen sind oder lediglich die Beiträge zur Unfallversicherung geleistet werden, soll in der Höhe des pauschalen Prozentsatzes berücksichtigt werden.

Ob die Kleinunternehmerregelung in der Sozialversicherung beansprucht wird, kann dem Finanzamt ebenfalls bei Betriebseröffnung bzw im Falle einer Änderung, zB bei Überschreiten der Grenzen, im Nachhinein gemeldet werden (eine Nichtmeldung würde sich in diesem Fall ohnehin zugunsten des Fiskus auswirken).

Höhe der Betriebsausgabenpauschalen

Die meisten Pauschalierungen sehen vor, dass neben den bereits erwähnten Sozialversicherungsbeiträgen bestimmte Betriebsausgaben zusätzlich zu den pauschal ermittelten Größen gewinnmindernd geltend gemacht werden können. Im Falle

der Basispauschalierung können zusätzlich zu den pauschal ermittelten Betriebsausgaben Wareneinkäufe, Aufwand für Löhne und Fremdleistungen abgezogen werden. Auch im Rahmen der Branchenpauschalierung sind zusätzliche Aufwendungen abziehbar.

Ausgaben für Fremdleistungen werden, anders als die Beiträge zur Sozialversicherung, bei EPUs keine wesentliche Rolle spielen (Aufwendungen für Löhne scheiden schon begrifflich aus). Die Prozentsätze für eine automatische Veranlagung sollten aber, neben den branchenbedingten Unterschieden, auch die erwähnten Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigen. Für ein sachgerechtes Ergebnis müssen sie daher über den bisherigen Pauschalierungssätzen liegen.

Davon ausgehend könnten die Prozentsätze für die 3 Kategorien wie folgt angesetzt werden:

	ohne SV Kleinunternehmer*	mit SV Kleinunternehmer**
Dienstleistungen	30%	15%
Produzierendes Gewerbe	50%	35%
Handel	70%	55%

* Wie bereits oben erwähnt sind lt Basispauschalierung 12% des Umsatzes als Betriebsausgaben abziehbar. Zusätzlich können die Beiträge zur Sozialversicherung gewinnmindernd geltend gemacht werden. Bemessungsgrundlage der SV-Beiträge ist der Gewinn (nicht Umsatz) eines Jahres zzgl der in diesem Jahr bezahlten Beiträge (rd 30% dieser Bemessungsgrundlage). Im Dienstleistungsfall werden die SV-Beiträge und Kosten für allfällige Fremdleistungen im Vergleich zur Basispauschalierung daher mit 18% des Umsatzes abgegolten.

Durch die höheren Prozentsätze für das produzierende Gewerbe und den Handel sollen insb höhere Materialaufwendungen abgegolten werden.

** Wieder ausgehend von der bestehenden Basispauschalierung (12% des Umsatzes) werden die Beiträge zur Unfallversicherung mit einem Aufschlag von 3% berücksichtigt. Die Steuererklärungen für produzierendes Gewerbe und Handel sollen analog zum Vollversicherungsfall die erhöhten Sachkosten abdecken.

Steuererklärung

So wie bei den Arbeitnehmern soll die automatische Veranlagung auch im unternehmerischen Bereich keinen Zwang darstellen. Erfolgt im ersten Schritt eine automatische Veranlagung aufgrund der Umsatzmeldung, sollte dem Unternehmer die Abgabe einer vollumfänglichen Steuererklärung offenstehen (sinnvoll zB, wenn die tatsächlichen Betriebsausgaben die pauschal ermittelten übersteigen).

- Gibt der Steuerpflichtige daher bis Mitte des Folgejahres eine Steuererklärung ab, soll diese als Basis für die Veranlagung herangezogen werden.
- Gibt der Steuerpflichtige nach erfolgter automatischer Veranlagung eine Steuererklärung ab, sollte diese als Beschwerde gelten und Basis für die Veranlagung sein.

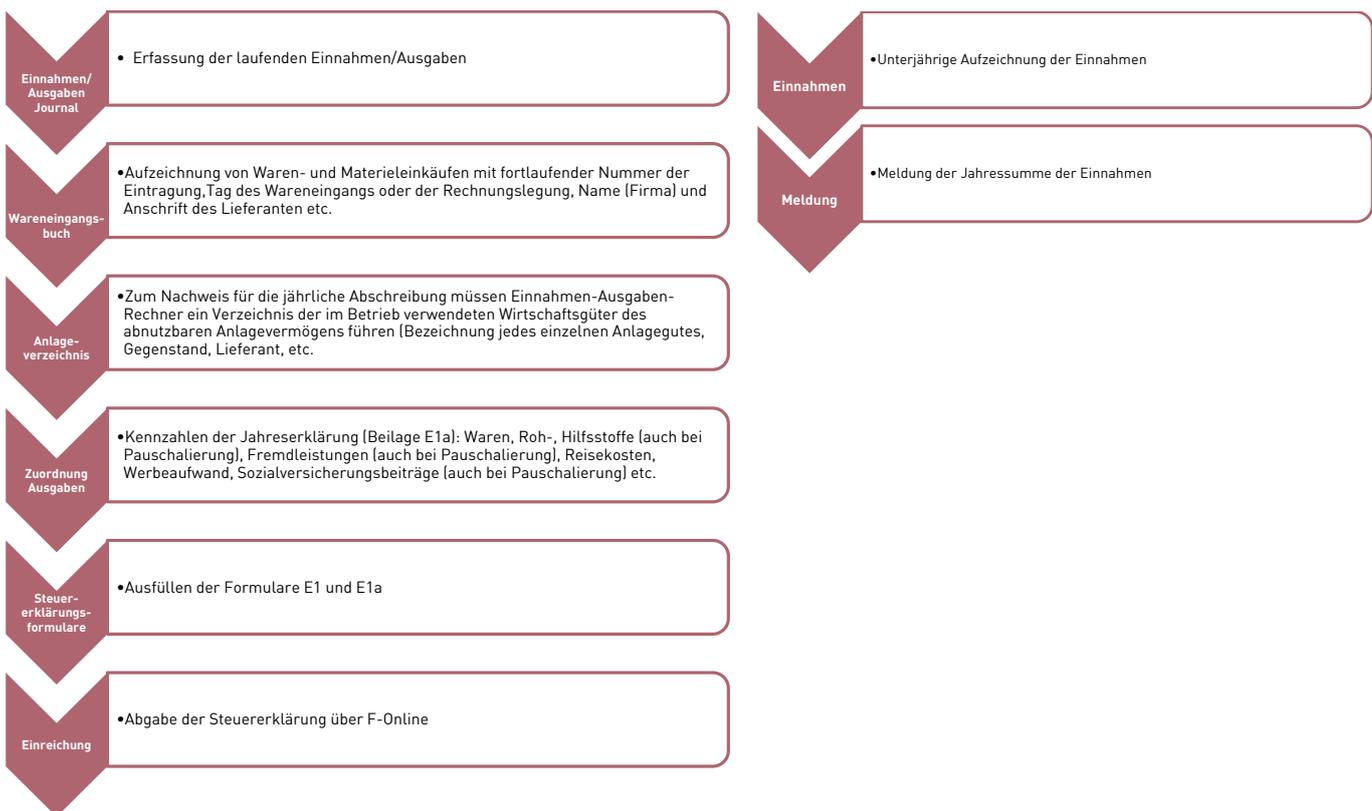
Das für den Steuerpflichtigen günstigere Ergebnis sollte letztendlich der Veranlagung zugrunde gelegt werden.

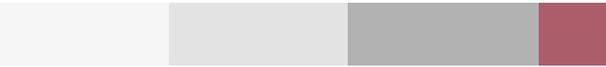
Um einen jährlichen Wechsel zwischen der automatischen Veranlagung und einer vollumfänglichen Steuererklärung zu vermeiden, können, wie bei den derzeitigen Pauschalierungen, auch Wartefristen vorgesehen werden.

Fazit

Bis zur Erlangung eines Steuerbescheides ist derzeit eine Vielzahl von Schritten erforderlich, die zu keinem wesentlich anderen Ergebnis führen als beim nunmehr vorgeschlagenen Modell (vollständige Einnahmen-Ausgabenrechnung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Im WKW-Modell muss ein EPU lediglich zwei Schritte setzen um seinen steuerlichen Pflichten Genüge zu tun. Die Erleichterungen beziehen sich nicht nur auf das Erstellen der Abgabeklarung selbst, sondern verringern auch den unterjährigen administrativen Aufwand:





VOLKS- UND BETRIEBSWIRT- SCHAFTLICHE EFFEKTE

Folgende Annahmen können getroffen werden:

- ca. 200.000 Betriebe in Österreich sind Ein-Personen-Unternehmen (EPU) mit einem Umsatz unter € 30.000 pro Jahr
- die Steuerberatungskosten betragen € 1.000 pro Jahr und Betrieb

Volkswirtschaftliche Effekte

Unter der Annahme, dass 100.000 EPU ihre Ersparnis von insgesamt rund € 100 Millionen vollständig verkonsumieren, würde pro Jahr eine österreichweite Wertschöpfung von schätzungsweise € 140 Millionen generiert werden und rund 1.800 Arbeitsplätze entstehen. Auf Wien entfielen eine Wertschöpfung von € 28 Millionen und 360 Beschäftigungsverhältnisse.

Einzelbetriebliche Effekte

Jene EPU, die ihre ESt-Veranlagung bisher vom Steuerberater durchführen lassen, könnten bei Inanspruchnahme gegenständlichen Modells die eingesparten Beträge in ihr Unternehmen investieren (Marketing, Innovationen etc.), privat konsumieren oder als Rücklage für wirtschaftlich schwierige Zeiten halten.

Jene EPU, die keinen Steuerberater beschäftigen, hätten ein Zeitersparnis, die sie für andere unternehmerische Tätigkeiten verwenden könnten oder – was vor allem bei EPU durchaus wichtig ist – für die persönliche Regeneration.

BEISPIELE

Frau S, Frisörin, Umsatz € 27.500/Jahr

Frau S macht sich im Februar des Jahres 01 als mobile Frisörin selbständig. Bei der Anmeldung ihrer gewerblichen Tätigkeit gibt sie bekannt, dass sie die Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer in Anspruch nehmen wird. In der Sozialversicherung ist Frau S voll versichert.

Im Jahr 01 erzielt sie einen Umsatz von € 27.500, den sie auch dem Finanzamt bekanntgibt. Da sie bis Juni 02 keine Einkommensteuererklärung abgibt, kann das Finanzamt aufgrund der Meldung der Umsatzhöhe und den Daten über den Betriebsgegenstand und Sozialversicherungsstatus aus der Anmeldung die Einkommensteuerveranlagung vornehmen (in €):

Umsatz lt Meldung	27.500,00
Betriebsausgabenpauschale 30%	-8.250,00
Gewinn	19.250,00
Gewinnfreibetrag	-2.502,50
Bemessungsgrundlage ESt	16.747,50
Einkommensteuer für das Jahr 01	1.436,88

>> Der einzige Kontakt von Frau S zum Finanzamt besteht in der Bekanntgabe der Höhe der Einnahmen im Jahr 01 iHv € 27.500.

Ohne eine Steuererklärung mit Umsatz, aufgeschlüsselte Betriebsausgaben, SV-Abgaben etc ausfüllen zu müssen, erhält sie ihre Veranlagung zur Einkommensteuer.

Frau M, Kunsthandwerk, Umsatz € 21.000/Jahr

Frau M fertigt Ziergegenstände und Accessoires aus Filz und vertreibt diese auf Weihnachts- und Ostermärkten. Bei der Anmeldung ihrer gewerblichen Tätigkeit gibt sie bekannt, dass sie die Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer in Anspruch nehmen wird. In der Sozialversicherung ist Frau M voll versichert.

Im Jahr 01 erzielt sie einen Umsatz von € 21.000, den sie auch dem Finanzamt bekanntgibt. Da sie bis Juni 02 keine Einkommensteuererklärung abgibt, führt das FA die Veranlagung durch (in €):

Umsatz lt Meldung	21.000,00
Betriebsausgabenpauschale 50%	-10.500,00
Gewinn	10.500,00
Gewinnfreibetrag	-1.365,00
Bemessungsgrundlage ESt	9.135,00
Einkommensteuer für das Jahr 01	0

>> Der einzige Kontakt von Frau M zum Finanzamt besteht in der Bekanntgabe der Höhe der Einnahmen im Jahr 01 iHv € 21.000.

12

Herr P, Online-Handel, Umsatz € 13.000/Jahr und unselbständige Einkünfte € 25.000/Jahr

Herr P betreibt neben seiner unselbständigen Tätigkeit einen Onlinehandel für Anglerzubehör. Bei der Anmeldung seiner gewerblichen Tätigkeit gibt Herr P bekannt, dass er die Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer und in der Sozialversicherung in Anspruch nehmen wird.

Nach Ablauf des Jahres 01 meldet er dem Finanzamt den erzielten Umsatz iHv € 13.000. Weitere Eingaben nimmt er nicht vor. Im zweiten Halbjahr 02 erlässt das FA einen Einkommensteuerbescheid. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb errechnen sich aufgrund der Pauschalsätze; zusätzlich berücksichtigt das FA Spenden als Sonderausgaben, die von begünstigten Organisationen zu melden waren (in €):

Umsatz lt Meldung	13.000,00
Betriebsausgabenpauschale 55%	-7.150,00
Gewinn	5.850,00
Gewinnfreibetrag	-760,50
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	5.089,50
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (= € 25.000/Brutto ohne SV und 13.,14.)*	17.974,20
Sonderausgaben	-100
Bemessungsgrundlage ESt	22.963,70
Einkommensteuer	3.487,30
Anrechenbare Lohnsteuer (ohne 13., 14.)	-1.295,52
Festgesetzte Einkommensteuer*	2.191,78

>> Der einzige Kontakt von Herrn P zum Finanzamt besteht in der Bekanntgabe der Höhe der Einnahmen im Jahr 01 iHv € 13.000.

Sämtliche weitere Daten für eine Veranlagung liegen dem Finanzamt damit vor (Lohnzettel zur Höhe unselbständiger Einkünfte, Sonderausgaben)

* lt BMF-Brutto/Nettoerrechner, nur Tarifsteuer ohne Berücksichtigung 13., 14.



ZUSAMMEN- FASSUNG

Die Systematik der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung sollte auf selbständig Erwerbstätige mit einem Umsatz bis zu € 30.000 im Jahr (Kleinunternehmer) ausgeweitet werden.

Eine automatische Veranlagung für Kleinunternehmer kann mittels Weiterentwicklung der bereits bestehenden Pauschalierungsmöglichkeiten erreicht werden.

Nach Anmeldung der betrieblichen Tätigkeit beim Finanzamt, bei gleichzeitiger Bekanntgabe von Branche und Sozialversicherungs-Status, könnten sich die weiteren Meldungen des Kleinunternehmers auf die jährliche Mitteilung der erzielten Einnahmen beschränken.

Das Finanzamt kann anhand branchenweise festgelegter Prozentsätze die Einkommensteuer anhand des gemeldeten Umsatzes berechnen und eine Veranlagung vornehmen.

Über 40.000 Kleinstgewerbetreibende in Wien und über 200.000 in ganz Österreich wären dadurch von der Abgabe von Steuererklärungen befreit.

Dem Kleinunternehmer sollte es frei stehen gegen den Bescheid Beschwerde einzulegen, wenn sich herausstellt, dass eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung günstiger ist.

Um einen ständigen Wechsel zwischen den Besteuerungsregimen zu vermeiden, können - wie bei den derzeitigen Pauschalierungsmodellen - Wartefristen vorgesehen werden.

Für die Finanzverwaltung kann ein solches System eine erhebliche Reduzierung des administrativen Aufwands bedeuten.

Die frei werdenden Ressourcen könnte die Finanzverwaltung zB für die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2018 vorgesehenen Ausweitungen der Institute der verbindlichen Rechtsauskünfte (Advance Ruling) und des Horizontal Monitoring nutzen.

14

Impressum:

Herausgeber: Wirtschaftskammer Wien | Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien | Stand: Juli 2018

Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung Finanzpolitik

Grafik: Marketing | Druck: SPV-Druck Gesellschaft m.b.H.



Für mich ist alles drinnen.

Jetzt sprechen über 100 Unternehmen die gleichen Herausforderungen an und erfinden mehrere Lösungen, um sich die Wirtschaftskammer Wien ihre Mitglieder mit zahlreichen Services:

- Know-how, Beratung und Support – Servicekennlinie von A bis Z
- Interaktions-empfang – alles Wichtige im wöchentlichen Newsletter
- Regels- und Inspirations – Informationsveranstaltungen und Workshops
- Branch-entwürfe – Services mehrerer Fachorganisationen
- Austausch unter Profis – Österreichs größte Unternehmens-Netzwerk

Einfach informieren, Kontakt aufnehmen, vorbeikommen!

wko.at/service
01-4773-1000

01/4773-1000
01-4773-1000-1000

Wirtschaftskammer Wien
Wirtschaftskammer Wien